

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. April 1984	Nummer 16
---------------------	---	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1112	2. 4. 1984	Zweite Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung	214
20303	3. 4. 1984	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen	216
24 238	27. 3. 1984	Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG)	214
	11. 4. 1984	Drittes Gesetz zur Funktionalreform (3. FRG); hier: Artikel 49 Abs. 3	216

1112

Zweite Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung Vom 2. April 1984

Auf Grund des § 49 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1979 (GV. NW. S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 210), wird verordnet:

Artikel I

Die Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1979 (GV. NW. S. 296), geändert durch Verordnung vom 5. November 1983 (GV. NW. S. 449), wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Eintragung der Wahlberechtigten

(1) Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am zweiundvierzigsten Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind.

(2) Verlegen Wahlberechtigte, die nach Absatz 1 in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, nach dem Stichtag ihre Wohnung aus dem Wahlgebiet oder wird ihre Wohnung zur Nebenwohnung, so sind sie aus dem Wählerverzeichnis zu streichen. Die Betroffenen sind von der Streichung zu unterrichten. Verlegen Wahlberechtigte ihre Wohnung von einer Gemeinde in eine andere desselben Kreises, so bleiben sie für die Kreiswahl wahlberechtigt. Die Fortzugsgemeinde hat bei den Betroffenen im Wählerverzeichnis lediglich einen Sperrvermerk für die Wahlberechtigung zur Gemeindewahl anzubringen (§ 73 Abs. 2 Satz 2).

(3) Wahlberechtigte, die nach dem Stichtag und vor der Auslegung (§ 10 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung,

a) innerhalb der Gemeinde von einem Wahlbezirk in einen anderen verlegen

oder

b) innerhalb desselben Kreises von einer Gemeinde in eine andere verlegen und nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde für die Kreiswahl wählen wollen,

sollen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, daß sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis des für die neue Wohnung maßgeblichen Stimmbezirks eingetragen werden. Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sollen nach Möglichkeit sogleich entgegengenommen werden.

(4) Werden in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe b) Wahlberechtigte auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, so unterrichtet die nunmehr zuständige Gemeinde die bisher zuständige Gemeinde. Diese streicht die Betroffenen in ihrem Wählerverzeichnis; eine Benachrichtigung der Betroffenen über die Streichung entfällt.

2. § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Wahlberechtigte, die während der Auslegungsfrist ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innerhalb desselben Kreises von einer Gemeinde in eine andere verlegen und nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde für die Kreiswahl wählen wollen, sollen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, daß sie nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis der Gemeinde der neuen Wohnung oder Hauptwohnung aufgenommen werden. Einsprüche sollen nach Möglichkeit sogleich entgegengenommen werden.

3. In § 15 Abs. 1 erhalten die Buchstaben a) und c) folgende Fassung:

a) von Amts wegen, wenn Wahlberechtigte aus dem Wahlgebiet fortziehen oder wenn die Wohnung zur Nebenwohnung wird (§ 11 Abs. 2),

c) auf Einspruch von Wahlberechtigten, die während der Auslegungsfrist ihre Wohnung, bei mehreren

Wohnungen ihre Hauptwohnung, innerhalb desselben Kreises von einer Gemeinde in eine andere verlegen (§ 13 Abs. 4),

4. In § 85 werden bei der Verweisung auf § 56, vorletzter Satzteil, die Wörter „§ 33 Abs. 6“ durch die Wörter „§ 33 Abs. 5“ ersetzt.

5. In § 89 Abs. 1 wird das zweimal vorkommende Wort „Unterschriftenliste“ jeweils durch das Wort „Unterschriftenformblatt“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. April 1984

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schnoor

GV. NW. 1984 S. 214.

24
238

Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG) Vom 27. März 1984

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Aufgabe

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen, zu deren Aufnahme das Land gesetzlich oder durch Vereinbarung der Länder verpflichtet ist oder sich bereit erklärt hat. Die Zuweisung erfolgt durch die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen (Landesstelle).

(2) Das gleiche gilt bei ausländischen Flüchtlingen, die unmittelbar in einer Gemeinde die Aufnahme begehren und ihr rückwirkend zugewiesen werden.

§ 2

Personenkreis

(1) Der Personenkreis der ausländischen Flüchtlinge umfaßt

1. Ausländer, die einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte (Asylantrag) gestellt haben (asylbegehrende Ausländer),
2. Ausländer im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) sowie
3. Ausländer, denen nach § 22 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), die Einreise und der Aufenthalt im Geltungsbereich des Ausländergesetzes aus völkerrechtlichen, politischen oder menschlichen Gründen gestattet worden ist.

(2) Sonstige Ausländer, deren Aufnahme und Unterbringung im öffentlichen Interesse erforderlich sind, kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags den ausländischen Flüchtlingen im Sinne des Absatzes 1 gleichstellen.

§ 3

Zuweisung

(1) Die Zuweisung der ausländischen Flüchtlinge erfolgt unter Berücksichtigung der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren entspre-

chend dem Einwohneranteil der Gemeinden an der Gesamtbevölkerung des Landes (Einwohnerschlüssel).

(2) Dem Einwohnerschlüssel ist der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik jeweils zuletzt fortgeschriebene und veröffentlichte Stand der Wohnbevölkerung zugrunde zu legen.

(3) Bei der Zuweisung ist der Bestand der ausländischen Flüchtlinge in den Gemeinden zu berücksichtigen.

§ 4

Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen

(1) Die Unterbringung und Betreuung von asylbegehrenden Ausländern soll im Regelfall in Übergangsheimen oder in sonstigen hierfür geeigneten Einrichtungen erfolgen. Die Gemeinden haben geeignete Übergangsheime im erforderlichen Umfang zu errichten und zu unterhalten.

(2) Ausländische Flüchtlinge nach § 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 und Abs. 2 können in Übergangsheimen vorläufig wohnungsmäßig versorgt werden.

§ 5

Benutzungsverhältnis und -gebühren

Das Benutzungsverhältnis in den Übergangsheimen ist öffentlich-rechtlich. Es sind Benutzungsgebühren zu erheben.

§ 6

Kostenregelung

(1) Das Land gewährt den Gemeinden auf Antrag für die Errichtung (Erstellung, Erwerb, Herrichtung) und die erstmalige Einrichtung von Übergangsheimen nach Maßgabe des Haushaltsplans Zuwendungen bis zur Höhe von 80 vom Hundert der förderungsfähigen Kosten.

(2) Das Land erstattet den Gemeinden die Aufwendungen für die Unterhaltung von Übergangsheimen, soweit sie die Einnahmen aus Benutzungsgebühren übersteigen.

(3) Das Land erstattet den Gemeinden für die Betreuung der ausländischen Flüchtlinge in Übergangsheimen die notwendigen Aufwendungen mit einem monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 30,- DM je Person. Erfolgt die Unterbringung nicht in einem Übergangsheim, ist die Erstattungsdauer auf höchstens ein Jahr begrenzt.

(4) Das Land erstattet den Trägern der Sozialhilfe die Aufwendungen, die ihnen nach § 120 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1983 (BGBl. I S. 613), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), entstehen

1. für asylbegehrende Ausländer bis zum rechtswirksamen Abschluß des Asylverfahrens; bei nachfolgender Ausreise oder nachfolgendem Vollzug von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen auch darüber hinaus, längstens jedoch noch für die Dauer von vier Monaten,
2. für ausländische Flüchtlinge nach § 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 und Abs. 2 für die Dauer von drei Jahren.

(5) Das Land erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz notwendigen Aufwendungen für die Hilfe zur Erziehung der ausländischen Flüchtlinge.

(6) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales erläßt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Unterrichtungs- und Weisungsrecht

(1) Die Gemeinden führen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch.

(2) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Aufnahme und Unterbringung der ausländischen Flüchtlinge und die getroffenen Maßnahmen unterrichten.

(3) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der in diesem Gesetz enthaltenen Aufgaben zu sichern.

(4) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben können die Aufsichtsbehörden

1. allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern,
2. besondere Weisungen erteilen, wenn die sachgerechte Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können.

§ 8

Aufsichtsbehörden

(1) Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

(2) Aufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte und die Kreise ist der Regierungspräsident. Er ist gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden.

(3) Oberste Aufsichtsbehörde ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft. Gleichzeitig treten das Landeswohnungsgesetz vom 9. Juni 1954 (GS. NW. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216), und die Verordnung zur Durchführung des § 4 Abs. 2 des Landeswohnungsgesetzes vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 302) außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. März 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Friedhelm Farthmann

GV. NW. 1984 S. 214.

**Drittes Gesetz
zur Funktionalreform (3. FRG)
hier: Artikel 49 Abs. 3
Vom 11. April 1984**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(3) Die Amtszeit der für die Zeit bis 30. Juni 1984 gewählten Personalräte der Beschäftigten der Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster und der Gesamtseminare sowie der Lehrer an Gymnasien und an Sonderschulen und ihrer jeweiligen Stufenvertretungen wird bis zum 31. Dezember 1984 verlängert. Zum 1. Januar 1985 werden bei den zuständigen Dienststellen Personalkommissionen für Lehrer an Gymnasien und an Sonderschulen nach Maßgabe des § 44 LPVG gebildet.

Düsseldorf, den 11. April 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des
Ministerpräsidenten

Der Finanzminister
zugleich für den Innenminister

(L. S.)

D. Posser

Der Kultusminister

Hans Schwier

– GV. NW. 1984 S. 216.

20303

**Zwölfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den
Erholungsurlaub
der Beamten und Richter im Lande
Nordrhein-Westfalen**

Vom 3. April 1984

Aufgrund des § 101 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1983 (GV. NW. S. 236), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1982 (GV. NW. S. 175), geändert durch Verordnung vom 7. März 1983 (GV. NW. S. 135), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „26“ und die Zahl „28“ durch die Zahl „29“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beginnt oder endet das Beamtenverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so steht dem Beamten $\frac{1}{12}$ des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit zu. Scheidet der Beamte wegen Dienstunfähigkeit (§ 45 Abs. 1 LBG) oder wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 44 LBG) aus, so hat er Anspruch auf den halben Jahresurlaub, wenn das Beamtenverhältnis in der ersten Jahreshälfte endet, und vollen Urlaubsanspruch, wenn es in der zweiten Jahreshälfte endet.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Ergibt sich der Bruchteil eines Arbeitstages, so ist – bei mehreren Bruchteilen nach der Zusammenrechnung – aufzurunden. Das gleiche gilt bei anteiligem Zusatzurlaubsanspruch.“

Artikel II

Artikel I Buchstabe a) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983, im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. April 1984

Die Landesregierung des
Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor

– GV. NW. 1984 S. 216.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-861 X